

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 06.08.1986 (GVBl. S. 210) erläßt die Gemeinde Kronburg die nachfolgende

S a t z u n g

über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ort Kronburg abgerundet wird.

§ 1

Zuordnung

Mit den, auf der beigegeführten Karte blau eingerahmten Grundstücke wird der, im Zusammenhang bebaute Ort Kronburg abgerundet und dem Innenbereich zugeordnet. Die dieser Satzung beigegeführte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Umgriff

Der Satzungsbereich umfaßt die Grundstücke der Plan-Nrn.: 6/4, 6/7 und 8 der Gemarkung Kronburg.

§ 3

Festsetzungen

Im ausgewiesenen Bereich darf das neu zu errichtende Gebäude auf Flur-Nr. 8 mit einem Keller-, Erd-, Ober- und einem Dachgeschoß erstellt werden, wobei auf der südlichen Talseite nur das Erd-, Ober- und Dachgeschoß optisch in Erscheinung treten darf. Die Kniestockhöhe darf nicht mehr als 25 cm + Fußfette betragen. Die Dachneigung wird auf 40 - 45 Grad festgesetzt. Die Dacheindeckung ist mit naturroten Dachziegeln vorzunehmen. Es wird Wert auf eine ruhige Fassadengestaltung gelegt.

§ 4

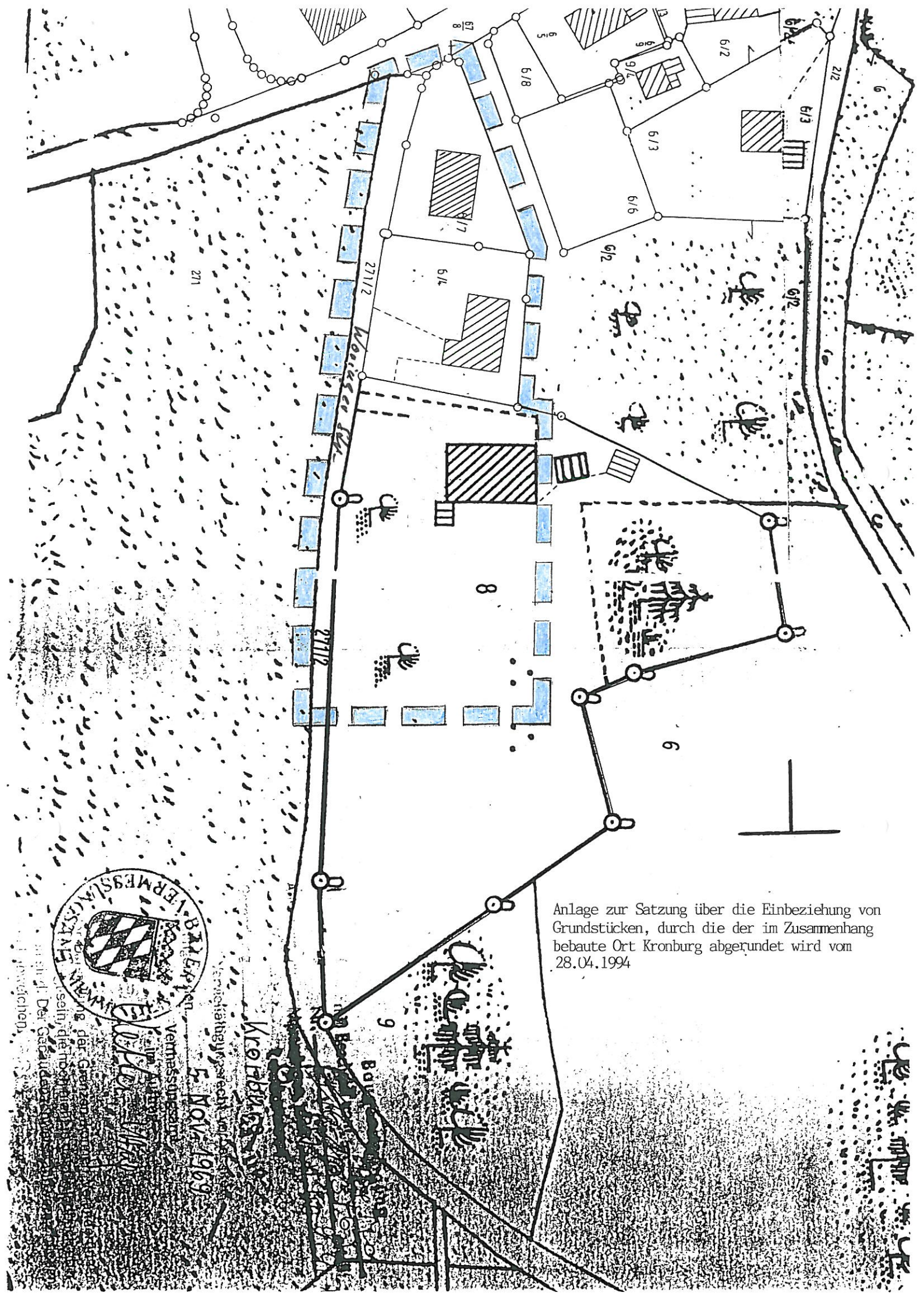
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronburg, den 28. April 1994


Wiest, 1. Bgm.





Anlage zur Satzung über die Einbeziehung von
Grundstücken, durch die der im Zusammenhang
bebaute Ort Kronburg abgerundet wird vom
28.04.1994



Ulrich

Vermessungsamt

5. NOV. 1969

Kronberg